

## **Einschränkung Grillen im Westpark am See**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00365  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark  
am 11.10.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05161**

Anlage  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00365

## **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark vom 21.12.2021**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 11.10.2021 hat die anliegende Empfehlung beschlossen. Demnach soll die Grillzone am Rosengarten wegen der durch das Grillen verursachten Beeinträchtigungen ab Frühjahr 2022 auf den Bereich oberhalb des Sees reduziert werden. Zudem sollen mehr Müllcontainer aufgestellt werden.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Grillen ist seit vielen Jahren Bestandteil der sommerlichen Freizeitaktivitäten im Münchner Stadtgebiet. Um ein möglichst flächendeckendes Angebot bereitzustellen und die durch den Grillbetrieb verursachten Auswirkungen zu entzerren, sind die Grillzonen über das gesamte Stadtgebiet verteilt. So ist das Grillen in jeweils genau abgegrenzten Bereichen an den städtischen Badeseen (mit Ausnahme des Riemer Sees, wo es keine Grillzone gibt), an der Isar (Isarinsel Oberföhring, Isarhochwasserbett südlich der Candidbrücke) und in drei größeren Parks (Westpark, Ostpark, Hirschgarten) erlaubt.

Dagegen ist das Grillen in allen anderen der über 1.200 städtischen Parks und Grünanlagen verboten. Der Münchner Stadtrat hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Grillen in den öffentlichen Parks und Grünanlagen weiterhin erlaubt sein solle und sich immer zugunsten des Grillens mit Beschränkung auf ausgewiesene Grillzonen ausgesprochen.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die öffentlichen Parks und Grünanlagen der Allgemeinheit für Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung stehen und für möglichst viele Nutzergruppen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, ist mit dem jetzigen Vorgehen der notwendige Interessensausgleich bestmöglich sichergestellt.

Dies gilt auch für die Lage und die Größe der Grillzonen im Westpark.

Um auftretende Konflikte zwischen den Nutzer\*innen der Grillzonen, aber auch zwischen Grillenden und den übrigen Besucher\*innen des Westparks zu analysieren und zu beheben, hat AKIM (Allparteiliches Konfliktmanagement in München) in Kooperation mit dem Bezirksausschuss und dem Baureferat 2015 die Aktion „Verträgliches Grillen im Westpark“ durchgeführt.

Die Grillzonen werden, wie der gesamte Westpark, regelmäßig gereinigt. Wegen der coronabedingt intensiveren Nutzung erfolgt die Reinigung täglich. Außerdem werden zahlreiche Möglichkeiten zur Müllentsorgung angeboten. An der Grillzone am Rosengarten stehen neben zahlreichen Abfallbehältern sieben großvolumige Container zur Verfügung. Während der Grillsaison werden zusätzlich Gitterkörbe aufgestellt.

Eine zusätzliche Ausstattung der Grillzone am Rosengarten mit Abfallbehältern oder die Erhöhung des Reinigungssturnus sind deswegen nicht notwendig und zielführend.

Die Grillzonen werden von der städtischen Grünanlagenaufsicht und vom beauftragten Aufsichtsdienst besonders häufig kontrolliert und so auf die Einhaltung der in der städtischen Grünanlagensatzung festgelegten Grillregeln hingewirkt. Dies wird auch in den kommenden Jahren fortgeführt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00365 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 11.10.2021 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Mit der jetzigen Lage und Größe der Grillzone am Rosengarten im Westpark ist der notwendige Interessenausgleich bestmöglich sichergestellt, die Grillzonen werden daher beibehalten. Möglichkeiten zur Abfallentsorgung (großvolumige Container + Abfallbehälter + Gitterboxen) sind ausreichend vorhanden.

Die städtische Grünanlagenaufsicht und ein externer Aufsichtsdienst kontrollieren weiterhin die Einhaltung der Nutzungs- und Verhaltensregeln.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00365 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 11.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 7 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Günter Keller

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 7

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat – G. V

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - HA-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 7 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 7 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.